

Den 10. Juli 1959, Nachm., Stadtrat

6. Es werden folgende Landerwerbsverträge genehmigt:

Tauschvertrag mit [REDACTED]
 Kaufvertrag mit [REDACTED] über den Kauf von
 [REDACTED] m2 Boden ab Parzelle 1746 zum Preise von [REDACTED]
 [REDACTED], Kaufvertrag mit [REDACTED]
 [REDACTED] über den Kauf von [REDACTED] m2 Boden ab Parzelle Nr.
 1783 zum Preise von [REDACTED], Tauschvertrag
 mit [REDACTED] Kaufvertrag
 mit [REDACTED] über den Kauf von
 [REDACTED] m2 Boden ab Parzelle 1782, zum Preise von
 [REDACTED]

Diskussionslos und einstimmig beschliesst der
 Stadtrat:

Projekt und Kredit
 für den Neubau des
 Segnesweges

1. Projekt und Kostenvoranschlag des Neubaus Segnesweg werden gemäss Plänen Nr. 2135-2137 genehmigt.
2. Für die Bauausführung wird ein Kredit von [REDACTED] zu lasten [REDACTED] "Neubau Segnesweg" bewilligt.
3. Die Ausgaben sind binnen 25 Jahren zu amortisieren.
4. Der Perimeteransatz der Privatinteressenz wird mit 30% festgesetzt und das Bauamt mit der Durchführung des Perimeterverfahrens beauftragt.

5. Es werden die Baulinien des Segnesweges gemäss Plan Nr. 2205 genehmigt und das Bauamt mit dem Vollzug der Auflage beauftragt.

Der Stadtrat hat einen Beschluss über die Gebühren zu fassen, welche auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit erhoben werden.

[REDACTED] stellt fest, dass nach der vorgeschlagenen Fassung auch öffentliche Versammlungen und Umzüge gebührenpflichtig seien, was aber wohl kaum richtig sei.

[REDACTED] stellt mit Bezugnahme auf diese Ausführungen den Antrag, den Vorschlag in dem Sinne zu ergänzen, dass öffentliche Versammlungen und öffentliche Umzüge ausgenommen sind. Dieser Antrag wird mit 14 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Hierauf beschliesst der Rat einstimmig:

1. Soweit nach dem Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit Gebühren zu erheben sind, betragen sie:
 - a) Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch (ausgenommen öffentliche Versammlungen und öffentliche Umzüge) Art. 24 des Gesetzes, [REDACTED]